

Nr. 15 – Sonderausgabe

5. August 2017

28. Jahrgang

NÄCHSTE AUSGABE:

30. September 2017

WAHLBEKANNTMACHUNG:

Die Stadt Weimar veröffentlicht ihre Bekanntmachung zur Wahl zum Deutschen Bundestag

Seite 9223

WAHLHELFEDE GESUCHT:

Die Stadtverwaltung sucht Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Mithilfe bei der Bundestagswahl

Seite 9227

SILBERNE EHRENNADEL:

Vorschläge für die Würdigung von Bürgerinnen und Bürgern werden bis 31. Oktober erbeten

Seite 9227

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nr.	Name und Kurzbezeichnung der Partei/Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Familiename und Vorname des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
01	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Tillmann, Antje	Diplom-Finanzwirtin	1964	Düsseldorf	Brühler Straße 4 99084 Erfurt
02	DIE LINKE (DIE LINKE)	Renner, Martina	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, MdB	1967	Mainz	OT Bittstädt Backhausstraße 39 99334 Amt Wachsenburg
03	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Schneider, Carsten	Bankkaufmann	1976	Erfurt	Andreasstraße 30 99084 Erfurt
04	Alternative für Deutschland (AfD)	Brandner, Stephan	Rechtsanwalt	1966	Herten	Grüner Weg 50 07546 Gera
05	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Göring-Eckardt, Katrin	Mitglied des Bundestages	1966	Friedrichroda	Ernst-Haeckel-Platz 6 99192 Nesse-Apfelstädt
07	Freie Demokratische Partei (FDP)	Kemmerich, Thomas L.	Unternehmer	1965	Aachen	Beim Wetterkreuzchen 2 A 99090 Erfurt
08	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Städter, Peter	Lehrer	1971	Erfurt	Häßlerstraße 51 99099 Erfurt

RathausKurier | **Herausgeber:** Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Stabsstelle Kommunikation und Protokoll, Rathaus, Herderplatz 14, 99421 Weimar | **Redaktion:** Ralf Finke (verantwortlich), Andy Faupel, Mandy Plickert, Telefon: (0 36 43) 76 26 61, Fax: 76 26 50, E-Mail: presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt der in der Rubrik »Fraktionen im Stadtrat« abgedruckten Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Sie geben bei ihren Beiträgen den Namen des im Sinne des Pressegesetzes Verantwortlichen an. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich | **Redaktionsschluss** dieser Ausgabe war der 31. Juli 2017 | **Konzeption:** Gudman-Design, Weimar | **Gestaltung und Vorstufe:** Graphische Betriebe Rudolf Keßner Weimar Corax Color & Stempel-Rabe GmbH, Carl-von-Ossietzky-Straße 57 A, 99423 Weimar, Telefon: (0 36 43) 83 63 50, Fax: 83 63 20 | **Druck, Anzeigen und Abonnement:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH, Osterholzstraße 9, 99428 Nohra, Telefon: (0 36 43) 86 87-0, Fax: 86 87-20 | **Vertrieb:** Allgemeiner Anzeiger GmbH, Telefon: (03 61) 227 54 90, Fax: (03 61) 227 54 99 | **Erscheinungsweise:** 14-täglich samstags. Die Verteilung an die Weimarer Haushalte erfolgt kostenlos. Sie ist freiwillig und kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung des Rathauskuriers besteht kein Rechtsanspruch. Der Einzelbezug bei Postversand oder bei Abholung in der Stabsstelle Kommunikation und Protokoll ist kostenlos | **Abo-Preis:** 3,00 Euro/Ausgabe (Postversand).

◆ amtliche bekanntmachungen ◆ mitteilungen ◆ ausschreibungen ◆

09	FREIE WÄHLER in Thüringen (FREIE WÄHLER)	Frahm, Detlef-Michael	Pensionär	1944	Erfurt	Gustav-Freytag-Straße 30 99096 Erfurt
10	Ökologisch-Demokratische Partei / Familie, Gerechtigkeit, Umwelt (ÖDP / Familie ..)	Hanf, Thomas	Dipl.-Ing. Elektro- technik	1969	Jena	Rudolfstraße 48 A 99092 Erfurt
14	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Waldhauer, Dirk	Unternehmer	1964	Erfurt	Kranichfelder Straße 10 99097 Erfurt

Erfurt, 05.08.2017

Rainer Schönheit, Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

... über die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Der Kreiswahlausschuss tritt am Donnerstag, dem 28.09.2017, um 13:00 Uhr, im Raum 244 des Rathauses der Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, es hat jedermann Zutritt.

Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017.

Erfurt, 05.08.2017

Rainer Schönheit
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

... über die repräsentative Wahlstatistik zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

In den Wahlbezirken 0114, 0511, 0515, 0612, 0616 und 4111 der Landeshauptstadt Erfurt sowie in den Wahlbezirken 6, 22, 26, 49 und den Briefwahlbezirken 9012, 9017 und 9018 der Stadt Weimar des Wahlkreises 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen

Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Eine Verletzung des Wahlheimnisses durch die Kennzeichnung auf diesen Stimmzetteln ist ausgeschlossen.

Erfurt, 05.08.2017

Rainer Schönheit
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

... der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Stadt Weimar wird in der Zeit vom 04. September 2017 bis 08. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten der **Stadt Weimar, Haus 1, 2. Etage, Zimmer 233/221, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen

Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017, spätestens am **08. September 2017 bis 13.00 Uhr** bei der **Stadt Weimar, Haus 1, 2. Etage, Zimmer 233/221, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

193 – Erfurt-Weimar-Weimarer Land II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.


Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weimar, den 19. Juli 2017
Stadt Weimar


Stefan Wolf, Oberbürgermeister



Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in 61 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 14. August 2017 bis spätestens 03. September 2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im **Schillergymnasium, Thomas-Mann-Straße 2, 99423 Weimar, Räume 1, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 15**, zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und

jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

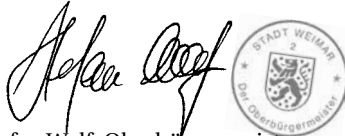
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weimar, den 19. Juli 2017
Stadt Weimar



Stefan Wolf, Oberbürgermeister

Stadt Weimar

Bekanntmachung

... über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Weimar-Nord der Stadt Weimar am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl

des Ortsteiles Weimar-Nord der Stadt Weimar

kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis 08. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Stadtverwaltung Weimar, Schwannsee-straße 17, 99423 Weimar, Zimmer-Nr.: 233/221, von Wahlberechtigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an Werktagen vom 04. September 2017 bis 08. September 2017 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist

nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, 04. September 2017 bis 08. September 2017 spätestens am 08. September 2017 bis 13.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Weimar, Schwannsee-straße 17, 99423 Weimar, Zimmer-Nr.: 233/221, Einwendungen erheben. Der Einspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der oben genannten Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.
 - a) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Stadtverwaltung.
 - b) Ein Wahlberechtigter, der nicht in

das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwänden versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eintreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadtverwaltung bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel**,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag**, der von der Stadt Weimar freigegeben worden ist, mit der Anschrift der Stadt Weimar auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkmal für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Weimar schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

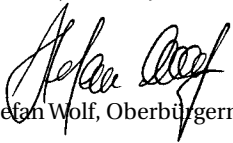
5. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person hat der Stadt Weimar vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Wahl zum Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Weimar-Nord der Stadt Weimar und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Weimar übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Weimar, den 19. Juli 2017



Stefan Wolf, Oberbürgermeister

Der Wahlleiter für den Wahlkreis des Ortsteils Weimar-Nord der Stadt Weimar

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 22.08.2017**, findet um **18.00 Uhr** eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Weimar-Nord der Stadt Weimar am 24.09.2017 statt.

Ort der Sitzung: **Stadt Weimar, Haus 1, Raum 225, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar**

Gegenstand der Sitzung ist die Beschlussfassung, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung festgelegten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind (§§ 17 Abs. 4 ThürKWG, 22 ThürKWO).

Die Sitzung ist öffentlich, das heißt, jedermann hat Zutritt.

Weimar, den 19. Juli 2017

Olaf Schäfers, Wahlleiter

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Motive für Stempel zum KinderZwiebelMarkt 2017 gesucht

Erstmals soll es in diesem Jahr einen Sonderstempel zum KinderZwiebelMarkt anlässlich des 364. Weimarer Zwiebelmarktes geben.

Gesucht werden dazu bis zum **10. September 2017** die besten Ideen für ein Motiv. Mitmachen können alle Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 8 und 16 Jahren. Das beste Ergebnis wird durch eine Kinderjury vor dem Zwiebelmarkt ausgewählt und prämiert. Der Stempel für das Jahr 2017 soll selbstgefertigte druckfrische Kartengröße vom Zwiebelmarkt aus der Druckerei der Pavillon Presse zieren. Die Leitung liegt dabei in den Händen von Yasmina Budenz, im Auftrag durch den Mini Verlag der Buchkinder_Weimar e.V. und der Pavillon-Press, die während des Zwiebelmarktes Kinder zu einem Workshop in das Druckgrafische Museum einladen.

Diese Aktion ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Stadtkulturdirektion, Kinderbüro, mon ami, Pavillon-Press Weimar e.V. und dem Mini Verlag der Buchkinder_Weimar e.V. zur Vorbereitung des diesjährigen KinderZwiebelMarktes um und im mon ami. Innerhalb eines Partizipationsprojektes wurden die Wünsche von Kindern und Jugendlichen bei der Planung ausgewertet und berücksichtigt.

Auch werden Kinder und Jugendliche einige Programmpunkte beisteuern. Neue Partner für Aktionen konnten gewonnen werden. Das bisherige Kinderzweibelfest hält somit in diesem Jahr einige Überraschungen bereit und wird hoffentlich viele Mädchen und Jungen bis 14 Jahre für den traditionellen Weimarer Zwiebelmarkt begeistern. Das gesamte Programm ist u.a. ab September auf der Zwiebelmarkt-Seite unter www.weimar.de zu finden. Ein Download für die KinderZwiebelMarkt-Stempel-Ausschreibung wird auf der Seite der Stadt Weimar und dem Kinderbüro ab sofort zu finden sein.

Adresse für Motiv-Ideen: Postkasten am Druckgrafischen Museum Pavillon-Press, Scherfgasse 5 oder im Kinderbüro der Stadt Weimar, mon ami, Goetheplatz 11.

KINDER ZWIEBEL MARKT 2017

In diesem Jahr suchen wir Deine Ideen.

Wusstest Du, dass wir Weimarer in diesem Jahr bereits den 364. Zwiebelmarkt gemeinsam mit den Heldrunger Zwiebelbauern feiern?
Das ist eine lange Tradition, auf die wir stolz sein können! Und eine besondere Tradition könnte künftig unser Stempel zum **KinderZwiebelMarkt** werden, wenn Du mit Deinen Ideen bei der ersten Ausgabe dabei bist!

Gesucht - Deine Idee für den Stempel zum KinderZwiebelMarkt 2017!

In diesem Jahr könnt Ihr erstmals Eure eigenen Postkarten zum **KinderZwiebelMarkt** drucken.

Für die Postkarten brauchen wir natürlich einen Stempel.
Du bist zwischen 8 - 16 Jahren? Dann mach mit!

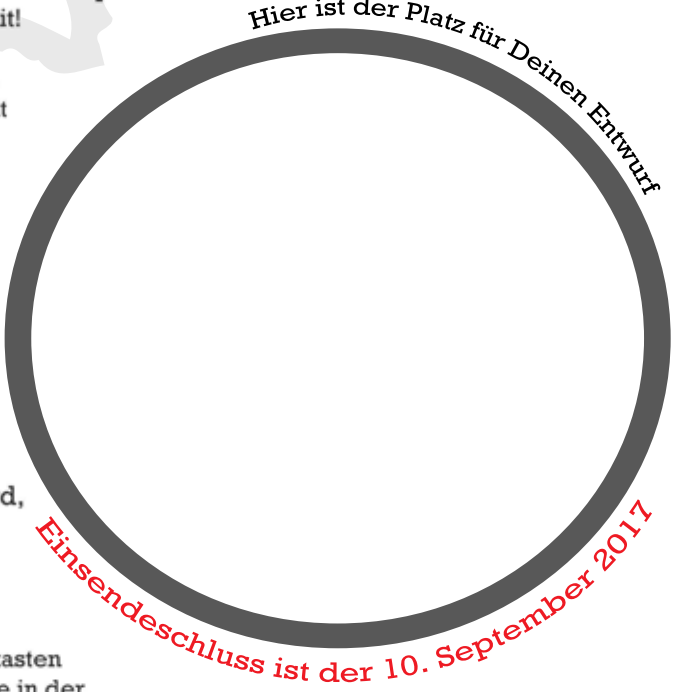
Überlege, wie der Stempel aussehen könnte!
Dein Stempel zeigt, was Dir am Zwiebelmarkt wichtig ist.
Male, was für Dich die Tradition des Weimarer Zwiebelmarktes ist!

Bitte beachte:

Zeichne keine zu kleinen Details und Linien, denn die kann man auf einem Stempel später nicht erkennen.

Eine Kinderjury sucht das beste Motiv aus.
Wenn Dein Stempelmotiv ausgewählt wird, bekommst Du Dein eigenes Stempelset mit Deinem Namen. Außerdem bist Du dabei, wenn der Stempel gemacht wird.

Einwerfen kannst Du Deine Idee in den Postkasten am Druckgrafischen Museum Pavillion-Press in der Scherfgasse 5 oder im Kinderbüro der Stadt Weimar im mon ami am Goetheplatz 11



DIESER ENTWURF IST VON:

----- Vorname und Name	----- Alter
----- Straße und Hausnummer	----- Wohnort
----- mail	----- Telefon
----- Erlaubnis über eine Veröffentlichung durch einen Erziehungsberechtigten	----- Datum

Noch Fragen - dann melden bei:
Buchkinder_Weimar | Projektleitung Yasmina Budenz | Ernst-Kohl-Str. 23 | 99423 Weimar
mobil 0173.36.29.646 | mail info@buchkinder-weimar.de

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer

Am **24. September 2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

In der Stadt Weimar sind 500 ehrenamtliche Helfende für die Besetzung von 61 Wahllokalen und zehn Briefwahllokalen notwendig. Mit bislang 300 Meldungen ist bisher erst gut die Hälfte der Wahlvorstände besetzt. Die Weimarer Bürgerinnen und Bürger werden daher weiter herzlich gebeten, ihre Teilnahme anzumelden.

Für die Tätigkeit als Wahlvorsteher bzw. Wahlvorsteherin sowie für den persönlichen Transport der Wahlunterlagen und den Einsatz des eigenen Handys werden bis zu 55 Euro gezahlt, diese Aufwandsentschädigung ist steuerfrei.

Am Wahltag trifft sich der Wahlvorstand gegen 7.30 Uhr, das Wahllokal wird von 8 bis 18 Uhr geöffnet sein. Während des Tages müssen nicht alle Mitglieder ständig vor Ort sein, eine Pausenregelung erfolgt in Abstimmung mit dem Wahlvorsteher bzw. der Wahlvorsteherin. Zur Stimmauszählung ab 18 Uhr müssen wieder alle Wahlhelfenden anwesend sein.

Eine Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahllokal (siehe auch Seite 9228) finden sie im Internet unter stadt.weimar.de/ueber-weimar/wahlen/wahlhelfer. Es ist auch möglich, sich telefonisch oder persönlich in der Stadtverwaltung Weimar bei Frau Sabine Kirchner, Telefon-Nr. (0 36 43) 762-396, Zimmer 319, und Frau Jenny Reimann, Telefon-Nr. (0 36 43) 762-397, Zimmer 319, Schwanseestraße 17, Haus 1, 99423 Weimar, anzumelden.

Vorschläge für die Silberne Ehrennadel einreichen

Vorschläge für die Würdigung mit der Silbernen Ehrennadel der Stadt Weimar können mit ausführlicher Begründung bis zum **31. Oktober 2017** im Büro des Oberbürgermeisters, Herderplatz 14, 99421 Weimar, eingereicht werden.

Diese Auszeichnung wird jährlich an bis zu drei Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weimar für ihr besonderes ehrenamtliches Engagement in den Bereichen Wissenschaft, Umwelt, Wirtschaft, Kultur, Sozialwesen, Sport und des öffentlichen Lebens verliehen. Weitere Informationen finden Sie unter www.weimar.de.

Altstadtbrunnen werden restauriert

Außenseiten des Neptunbrunnens in Kur

2016 war es der Löwenbrunnen, der in Weimar große Aufmerksamkeit auf sich zog. Unbekannte hatten die Beckenwand erheblich beschädigt – die Täter wurden nie ermittelt. Die Instandsetzung wurde im vergangenen Sommer ausgeführt, im September abgeschlossen.

In diesem Frühjahr nun wurde, wie seit 20 Jahren üblich, der gesamte historische Brunnenbestand der Stadt Weimar überprüft. Darauf folgen jetzt notwendige Mängelbeseitigungen, die über die Arbeiten eines Brunnenwarts hinausgehen. Brunnenwart Gunter Thierfelder säubert täglich die Brunnen, entfernt Unrat, geht gegen den Algenwuchs vor und sorgt für die technische Instandhaltung der Brunnenanlagen und des Leitungsnetzes.

Brunnen am Lesemuseum

Das Instandhalten der Brunnen von Restauratorenhand bedeutet zunächst die Ausdünnung der Salzausblühungen auf Steinoberflächen. Außerdem müssen die Stein- und Metalloberflächen von den hartnäckigen Kalksinterschichten und Krusten befreit werden, die mit den biogenen Auflagerungen regelrecht verwachsen.

Zur Kalkentfernung wurden, wie in der Geleitstraße am Brunnen am Lesemuseum bereits geschehen, mit schwachen organischen Säuren getränkte Kompressen aufgelegt und der Brunnen gereinigt, um dem schönen Tiefengestein, einem dunklen Diorit aus Oberfranken, wieder zu seinem alten Glanz zu verhelfen.

Neptunbrunnen wird entsalzt

Von den Sandsteinbrunnen, die größtenteils

in Weimars Altstadt zu finden sind, ist der Neptunbrunnen der aufwändigste hinsichtlich seines Substanzerhalts. Deutlich wahrnehmbare substanzielle Verluste weisen die fast 200 Jahre alten Beckenplatten auf. Der Brunnen steht am nördlichen Platzrand des Marktes. Insbesondere die Salzeinträge durch Tauwasser, das in diesem tiefliegenden Bereich zusammenfließt, wirken schwächend auf die Bindefkräfte im Stein. Die Folge sind Oberflächenverluste durch Abrieb und Auswaschungen, Schalenbildungen und Risse, die behoben werden müssen.

Nach dem Ausräumen der sandenden und teilweise gerissenen Fugen und der Abnahme loser älterer Mörtelergänzungen ist das Entsalzen eine unerlässliche vorbereitende Maßnahme für alle weiteren festigenden und aufbauenden Arbeitsschritte. So haben wir momentan auf dem Markt den ungewöhnlichen Anblick eines mit schwarzer Folie bekleideten Beckenäußeren. Die dahinter befindlichen, mit destilliertem Wasser durchtränkten Kompressen ziehen Salze und müssen innerhalb der nächsten 14 Tage mehrmals neu befeuchtet bzw. gewechselt werden.

Kalksinterentfernungen am Gänsemännchenbrunnen

Beim Gänsemännchenbrunnen sind es Kalksinterentfernungen von allen gusseisernen Teilen, der kreuzförmigen Sockelplatte mit den vier Schwänen, der Säule mit der aufsitzenden Schale wie auch von der bronzenen Skulptur, bevor die Oberflächen neu konserviert werden. Relativ umfangreich sind auch die notwendigen steinkonservatorischen Arbeiten am Brunnen am Haus der Frau von Stein und am Muschelbrunnen. Insgesamt ist ein großes Leistungsspektrum an zehn historischen Brunnenanlagen gefordert. Rico Haferburg, Restaurator M. A. aus Erfurt, führt diese Arbeiten aus, bauvorbereitend und -begleitend wirkt die Restauratorin M. A. Marie-Luise Linke von der Pons Asini PG mit.



Der Neptunbrunnen ist derzeit am Sockel mit schwarzer Folie verkleidet. Die dahinter befindlichen Kompressen dienen der Salzreduzierung im Stein.

FOTO: STADT WEIMAR

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt an folgende Post-, Fax- oder E-Mail-Adresse zurück:

Stadtverwaltung Weimar
Wahlbüro - Wahlhelferakquise
Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Auskunft erteilt:

Frau Kirchner 03643 / 762-396
Frau Reimann 03643 / 762-397

Telefax-Nr. : 03643 / 762-388

E-Mail: sabine.kirchner@stadtweimar.de
jenny.reimann@stadtweimar.de

Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit im Wahllokal zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Hiermit erkläre ich mich zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Wahlvorstand eines Wahllokals bereit.

Name*: Vorname*:

Geburtsdatum*:

Wohnanschrift*:

Tätigkeit / Amt:

Diensttelefon:

E-Mail-Adresse:

Telefonische Erreichbarkeit am Wahltag unter folgenden Telefonnummern*:

Festnetzanschluss*: Handy*:

Ich möchte nach Möglichkeit im Wahlvorstand als*:

Wahlvorstand Stellvertreter

Schriftführer Beisitzer

tätig sein.

Sonstige Wünsche (z.B. Wahllokal; Nähe zum Wohnort):
.....

Die o.g. Angaben erfolgen freiwillig und werden für wahlorganisatorische Zwecke elektronisch bearbeitet und gespeichert. Sie unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012 (GVBl. 2012, 27).

Datum: Unterschrift:

* Angaben zwingend notwendig bzw. Zutreffendes bitte ankreuzen